

Schneiden von Bäumen und Hecken

An so manchen Orten behindern Äste, Sträucher und Hecken die Durchfahrt von Fahrzeugen, respektive den Durchgang von Fussgängern und beeinträchtigen die Sichtweite entlang von Strassen und Wegen. Eine unzureichende Sichtweite stellt im Strassenverkehr, speziell an Kreuzungspunkten ein enormes Sicherheitsrisiko dar. Für die Einhaltung der geforderten Abstände sind die Grundeigentümer entlang von Strassen und Wegen verantwortlich.

Bäume und Hecken entlang von Strassen (Gemeinde- und Kantonalstrassen), Wegen (z.B. Fusswegen), sowie Trottoirs sind daher nach den gültigen, gesetzlichen Vorschriften auf den vorgeschriebenen Abstand zurückzuschneiden.

Abstände von Bepflanzungen zu Nachbargrundstücken

Pflanzenart	Abstand von der Parzellengrenze	Grundlage
Hochstämmige Bäume, z. B. Nuss- und Kastanienbäume	6.0 m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (Art. 232)
Obstbäume	3.0 m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (Art. 232)
Weiden, Pappeln, Birken u. ähnliche die alle 4 Jahre geschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (Art. 232)
Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die alle 2 Jahre auf 1.20 m zurückgeschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (Art. 266)
Beispiel: Hecke die alle 2 Jahre auf 1.60 m zurückgeschnitten wird	0.6 m + 0.4 m = Abstand muss 1.0 m sein	Praxis Bau- und Raum-Planungsamt Kt. Freiburg
Wenn eine Vereinbarung unter den Nachbarn besteht	Abstand gemäss Vereinbarung	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (Art. 273)

Abstände von Bepflanzungen, Maurern und Einfriedungen gegenüber öffentlichen Strassen

Pflanzenart	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 95)
Hecken, höchstens 0.9 m hoch	1.50 m	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 94)
Bepflanzungen in den Kurven und in deren Anfahrt	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 94)
Mauern und Einfriedungen		
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m hoch	1.50 m ab Fahrbahnrand	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen über 1.0 m	Mind. 1.50 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindert	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m bei Flurwegen und Quartierstrassen	0.75 m ab Fahrbahnrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 93a)